

Veröffentlichungsblatt vom 30.1.1986

Entlassung Ende Februar ansteht. In diesen letzten Wochen werden von den Mitgliedern der Meersburger ai-Gruppe und von Freunden und Förderern in verstärktem Umfang Briefe an die zuständigen Behörden versandt. Alle hoffen, daß Anna V. Shvetsova bald wieder in Freiheit ist.

Eine große Hilfe für die Gruppe wäre es, wenn sich auch Privatpersonen an dieser Briefaktion beteiligten.

Kontaktadresse:

Nancy Kaiser, Zur Halde 6,
7758 Daisendorf, Tel.: 07532/5457

Meersburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ERLASS EINER SATZUNG ÜBER DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMEN- HANG BEBAUTEN ORTSTEIL IM GE- WANN »HINTERE LEHREN« DER STADT MEERSBURG VOM 27. FEBRUAR 1980 (AB- BRUNDUNGSSATZUNG)

Auf Grund von § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 27. Februar 1980 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Meersburg im Bereich des Gewanns »Hintere Lehren« festgelegt. Die Grundstücke Flst. Nrn. 682/4 und 684 (Stand 1980), die in der Zwischenzeit aufgeteilt wurden und heute in ihrer räumlichen Begrenzung mit den Flst. Nrn. 684, 684/2, 684/3 und 682/4 identisch sind, sollen zum Innenbereich einbezogen werden.

Die Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Gewann »Hintere Lehren« der Stadt Meersburg vom 27. Februar 1980 wurde durch das Landratsamt Bodensee-kreis mit Erlaß vom 20. Dezember 1985 genehmigt.

Die Satzung sowie die Genehmigung können während der üblichen Dienststunden beim

Bürgermeisteramt Meersburg, Stadtbauamt

eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung sowie deren Genehmigung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Abrundungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 44 Abs. 2 BBauG über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch den Erlaß der Abrundungssatzung sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Erlaß dieser Abrundungssatzung ist nach § 155 a BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, den 22. Januar 1986

Landwehr
Bürgermeister

EINLADUNG ZUR BÜRGERVERSAMMLUNG

Am

Freitag, den 31. Januar 1986, 19.30 Uhr

findet im Neuen Schloß -Südsaal- in Meersburg eine

BÜRGERVERSAMMLUNG

statt.

Die Bevölkerung ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Gemeindeangelegenheiten
2. Allgemeine Aussprache

Im Anschluß an die Bürgerversammlung findet ein kleiner Stehempfang statt. Ich würde mich über einen zahlreichen Besuch sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

R. Landwehr
Bürgermeister

Landratsamt Bodenseekreis

0 3. 12. 1986

+

W.V.